

B e k a n n t m a c h u n g

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH betreibt in Babenhausen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Altholzaufbereitungsanlage.

Die Firma beantragte am 08.10.2018 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage. Der Antrag beinhaltet folgende Änderungen:

- Die Erhöhung der maximalen Lagermenge für Altholz der Kategorie A IV auf 500 t
- Die Erhöhung der maximalen Durchsatzmenge für Altholz der Kategorie A IV auf 10.000 t/Jahr

Die bisher genehmigte Gesamtdurchsatzmenge sowie die Gesamtlagermenge bleiben gleich.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle (Altholz A IV) sowie die Durchsatzkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

02. November 2018 bis einschließlich 03. Dezember 2018

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- beim Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 02. November 2018 bis einschließlich 03. Januar 2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,
E-Mail: vgem@babenhhausen.org

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**12. Februar 2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 22.10.2018
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter